

Information zur Regelung der Bestattung von Sternenkindern

im neuen Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz

Im neuen Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz, das der Landtag in Mainz am 11. September 2025 beschlossen hat und das voraussichtlich im Oktober 2025 in Kraft treten wird, ist auch die Regelung für Kinder, die in einem frühen Stadium im Mutterleib versterben und für die bisher der Begriff „Fehlgeburt“ verwendet wurde, fortgeschrieben worden.

In der öffentlichen Darstellung und in Berichten auch seriöser Medien über das neue Bestattungsgesetz wird häufig Unzutreffendes transportiert. Insbesondere wird oft insinuiert oder auch ausdrücklich gesagt, durch das neue Gesetz würden Eltern von Sternenkindern jetzt erstmals die Möglichkeit bekommen, ihr Kind bestatten zu lassen, wenn es weniger als 500g wiegt und die 24. Woche noch nicht erreicht war. Das ist jedoch falsch. Im Folgenden wird daher die künftige Rechtslage im Unterschied zur bestehenden im Detail skizziert.

1. Bisher geltende Regelung im rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz

Die derzeitige Regelung zu diesem Thema im rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz gilt in der bestehenden Form seit dem 31.12.2014. Dort heißt es:

„(2) Jede Leiche muss bestattet werden. ²Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt. ³Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. ⁴Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. ⁵Wird kein Antrag nach Satz 3 gestellt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.“

(Geltendes Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz, § 8 Absatz 2)

Mit anderen Worten:

- a. Bei einem Kind, das im Umfeld der Geburt verstirbt und mindestens 500g wiegt, sind die *Eltern verpflichtet*, für eine individuelle Bestattung zu sorgen.
- b. Bei einem Kind, das bei der Geburt weniger als 500g wiegt, *haben die Eltern das Recht*, ihr Kind individuell bestatten zu lassen.
- c. Die medizinische Einrichtung (Klinik) und der Arzt haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Eltern auf die im Punkt b genannte Möglichkeit hingewiesen werden.
- d. Machen die Eltern von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, dann muss die medizinische Einrichtung dafür sorgen, dass das Kind bestattet wird, dann in der Regel zusammen mit anderen früh verstorbenen Kindern als Sammelbestattung. Auch in diesem Fall muss nachvollziehbar sein, an welchem Ort, also: an welcher Grabstelle dies erfolgt ist.

Die Punkte a und b gelten in der Sache in Rheinland-Pfalz übrigens bereits seit 1996.

2. Regelung in dem am 11. September 2025 beschlossenen neuen Bestattungsgesetz

Der beschlossene Text lautet (§ 11 Absatz 4):

„(4) Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder das Gewicht unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.² Hat sich kein Merkmal des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm und ist die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht (Sternenkind), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.³ Auf Antrag jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung des Sternenkindes zu der Leiche des gleichzeitig oder in kürzester Zeitabfolge verstorbenen Elternteils zwecks gemeinsamer Erd- oder Feuerbestattung erfolgen.⁴ Ist kein Elternteil mehr vorhanden, können die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 die Bestattung nach Satz 2 oder die Beilegung nach Satz 3 beantragen.⁵ Über die Anträge nach den Sätzen 2 bis 4 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts.⁶ Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung, die Ärztin oder der Arzt auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 hinzuweisen.⁷ Wird keine der Möglichkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 in Anspruch genommen, hat die medizinische Einrichtung, die Ärztin oder der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass ein Sternenkind unter würdigen Bedingungen bestattet wird.⁸ Sammelbestattungen in angemessenem Zeitrahmen sind möglich, sofern die Sternen Kinder unter würdigen Bedingungen gesammelt werden; ein würdiger Sammelort ist auf Verlangen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium oder dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt nachzuweisen.⁹ Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung, auch auf einem speziellen Grabfeld für Sternen Kinder auf einem Friedhof, erfolgen; der Bestattungsort ist zu dokumentieren.“

(Künftiges Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz, § 11 Absatz 4)

Im neuen Gesetzestext wird damit das, was bisher schon galt, vollständig gewahrt und in einigen Punkten erweitert. Neu ist (lediglich):

- a. Als **zusätzliches Kriterium** der Unterscheidung, ob das Kind von den Eltern individuell bestattet werden muss oder ob sie das nicht müssen, aber - wenn sie es wollen – in jedem Fall können, tritt zu der bisher geltenden Grenze von 500g Gewicht das zeitliche Kriterium der **24. Schwangerschaftswoche** hinzu.¹
- b. Der von vielen betroffenen Eltern als abwertend empfundene **Begriff „Fehlgeburt“** wird **durch den positiv besetzten Begriff „Sternenkind“** ersetzt.
- c. Vollständig neu ist die Regelung für die **gemeinsame Bestattung des Sternenkindes mit einem zeitnah verstorbenen Elternteil (Beilegung, Satz 3-5)**.

¹ Dies stellt eine Übernahme der inzwischen entsprechend geltenden Kriterien des Personenstandsrechts dar: Ist eins der beiden Kriterien erfüllt, wird das Kind standesamtlich im Personenstandsregister eingetragen; falls nicht, erfolgt diese Eintragung nicht, aber auch in diesem Fall können die Eltern die Existenz ihres Kindes mit Namen amtlich dokumentieren lassen.

- d. **Für den Fall, dass** Eltern keine individuelle Bestattung ihres Kindes beantragen und also **Arzt oder Geburtseinrichtung für die Bestattung zu sorgen haben**, sind die Regelungen im neuen Gesetz neu formuliert und etwas erweitert:
- (1) Das Gesetz nennt nicht mehr wie bisher das Sammeln und Bestatten wie selbstverständlich in einem Atemzug, sondern verpflichtet dazu, für die Bestattung des einzelnen Kindes zu sorgen, und eröffnet dazu die **Sammelbestattung als Möglichkeit**. Das ist eine kleine inhaltliche Veränderung des Akzents.
 - (2) Zu der bereits bisher geltenden Pflicht, dass die Sammlung unter würdigen Bedingungen erfolgen muss, tritt neu hinzu, dass ein **würdiger Sammelort** gegenüber dem Gesundheitsministerium oder dem örtlichen Gesundheitsamt **auf deren Verlangen auch nachgewiesen werden muss**. Das heißt: Die Kliniken müssen mit einer amtlichen Kontrolle des würdigen Sammelortes rechnen.
 - (3) Der Gesetzestext nennt neu die möglichen Bestattungsformen: Erd- oder Feuerbestattung, auch auf einem Sternengrabfeld. Das war auch bisher alles schon möglich und ist an sich nichts Neues. Es ist aber dennoch wichtig, dass dies eigens genannt ist, weil damit die **Bestattungsform der Verstreuung der Asche** (etwa auf einem Friedhof), die für andere Verstorbene im Gesetz neu eingeführt wird, **für Sternenkind** damit implizit **ausgeschlossen** ist. Denn die Feuerbestattung ist in § 11 Abs. 7 des neuen Gesetzes als Beisetzung in einer Ascheurne definiert; die Verstreuung der Asche ist im Sinne des Gesetzes keine Feuerbestattung.

Stefan Nober

Bischöfliches Generalvikariat Trier | Abteilung Seelsorge und Lebenswelten | Team Diakonische Seelsorge
T: 0651-7105 203 | stefan.nober@bistum-trier.de

